

Aktenzeichen: 4 AZR 522/80

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 9. Februar 1983

- 4 AZR 522/80 -

I. Arbeitsgericht Elmshorn

Urteil vom 24. April 1980

- 3 b Ca 1410/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 21. August 1980

Schleswig-Holstein

- 5 Sa 195/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Zeitweilige höherwertige Tätigkeit eines Kraftfahrers

Gesetz:

MTB II § 9, § 18; Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (TV Lohngruppenverzeichnis MTB II) § 2 Lohngruppe IV und Lohngruppe III SV 2 a (Kraftfahrer bei Marineküstendienstschule)

Leitsätze:

1. Wird ein Kraftfahrer der Verteidigungsverwaltung vorübergehend mit der Führung eines Kraftfahrzeuges beauftragt, für die ein höherer Tariflohn zu zahlen ist, so müssen neben den eigentlichen Fahrzeiten auch die Zeiten der Wartung und Pflege des Kraftfahrzeuges bei der Anwendung des § 2 Abs. 4 TV Lohngruppenverzeichnis MTB II mitberücksichtigt werden.
2. Dasselbe gilt für Zeiten der Arbeitsbereitschaft (Wartezeiten) soweit sie sich auf das Kraftfahrzeug beziehen, für dessen Führung höherer Tariflohn zu zahlen ist. Hatte der Kraftfahrer gleichzeitig Kraftfahrzeuge zu fahren, für deren Führung unterschiedlicher Tariflohn zu zahlen ist, so sind die Wartezeiten nach Maßgabe der jeweiligen Fahrzeiten zu verteilen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 522/80

5 Sa 195/80 Schleswig-Holstein

Verkündet am
9. Februar 1983

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 1983 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Etzel und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und Lehmann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 21. August 1980 - 5 Sa 195/80 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht als Arbeiter in den Diensten der Beklagten. Er wird bei der M in G als Zivilkraftfahrer beschäftigt. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des MTB II und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart. Der Kläger erhielt zunächst Lohn nach Lohngruppe III SV 2 a des Teils II des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II vom 27. Februar 1964. Aufgrund einer Änderungskündigung vom 8. April 1975, derzufolge der Kläger nunmehr als "Kraftfahrer C" beschäftigt wird, erhält er jetzt Lohn nach Lohngruppe IV (5.10) des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II. Nach dem neuen Arbeitsvertrag der Parteien vom 25. April 1975 sind dem Kläger die nachfolgenden Dienstgeschäfte übertragen:

1. Kraftwagenführer für PKW,
2. Kraftfahrer für LKW, Mannschaftstransportwagen mit mindestens 14 Fahrgastsitzplätzen und
3. Wartung und Pflege der zugewiesenen Fahrzeuge.

Zusätzlich ist in dem Arbeitsvertrag der Parteien bestimmt, daß der Kläger überwiegend mit dem Fahren von Personenkraftwagen beschäftigt werden solle.

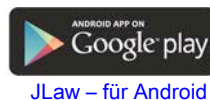
Am 5., 6., 7. und 8. sowie am 19., 20., 21., 22., 23., 26., 27. und 28. März 1979 führte der Kläger einen Omnibus (KOM) für 40 Personen, der sonst von dem Kraftfahrer H gefahren wurde. Dabei fielen für den Kläger die folgenden Fahrzeiten an:

5. März	-	2 Stunden 40 Minuten ,
6. März	-	3 Stunden 30 Minuten ,
7. März	-	8 Stunden 25 Minuten ,
8. März	-	55 Minuten ,
19. März	-	2 Stunden 15 Minuten ,
20. März	-	2 Stunden 45 Minuten ,
21. März	-	6 Stunden 15 Minuten ,
22. März	-	9 Stunden 30 Minuten und
23. März	-	1 Stunde.

Der Kläger hat im Monat März 1979 auch noch andere Fahrzeuge gefahren. Umgekehrt ist auch der zu dieser Zeit vom Kläger geführte Omnibus am 14. und 19. März 1979 mit anderen Fahrern eingesetzt worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn für die Tage vom 5. bis 8., 19. bis 23. und 26. bis 28. März 1979 Lohn nach der Lohngruppe III des Teils II des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II zu zahlen. Zur Begründung hat der Kläger vorgetragen, an diesen Tagen habe er überwiegend eine höherwertige Tätigkeit ausgeübt. Er habe an diesen Tagen den Omnibus nicht nur gefahren, sondern ihn auch gepflegt und zu weiteren Fahrten damit in Bereitschaft gestanden. In der Regel würden ohnehin die Kraftfahrer bei seiner Beschäftigungsdienststelle immer nur mit demselben und für dasselbe Fahrzeug eingesetzt. Der Omnibus sei ihm mit dem Bemerken übergeben worden, er solle ihn während der Abwesenheit des Kraftfahrers H an dessen Stelle fahren und pflegen. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an ihn für die Arbeitstage vom 5. bis 8., 19. bis 23. und 26. bis 28. März 1979 Lohn nach Lohngruppe III des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der eingeklagte höhere Lohn stehe dem Kläger nicht zu. Der Omnibus sei ihm nicht übergeben worden. Soweit er zu Fahrten mit dem Omnibus herangezogen worden sei, habe sich seine Tätigkeit auf den unmittelbaren Fahrdienst und das Auftanken nach Abschluß der Fahrt beschränkt. Fahrbefehle würden immer nur für einzelne Fahrten ausgegeben. Pflege- und Wartungsarbeiten seien jeweils von dem Kraftfahrer auszuführen, dem das Fahrzeug aufgrund des Gerätebegleitheftes übergeben worden sei. Rechtlich erheblich sei im übrigen auch nur die Führung von Kraftfahrzeugen und nicht deren Wartung oder Pflege.

Das Arbeitsgericht hat für den Anspruchszeitraum vom 19. bis 23. März 1979 nach dem Klagebegehren erkannt, im übrigen die Klage abgewiesen, den Streitwert auf 100.- DM festgesetzt und die Berufung zugelassen. Gegen das arbeitsgerichtliche Urteil hat nur die Beklagte Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten unter teilweiser Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Klage auch für den Anspruchszeitraum vom 19. bis 23. März 1979 abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die Klageforderung weiter, soweit sie in der Berufungsinstanz noch streitbefangen war. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann die Klage für den noch streitbefangenen Anspruchszeitraum vom 19. bis 23. März 1979 nicht abgewiesen werden.

Von den Vorinstanzen wird nicht ausgeführt, aus welchen Gründen der MTB II zwischen den Parteien Geltung haben soll. Die Parteien haben jedoch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt, daß zwischen ihnen ausweislich der Personalakten des Klägers - wie allgemein in der öffentlichen Verwaltung üblich - einzelvertraglich die Geltung des MTB II und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart worden ist.

Damit kommt für die Klageforderung § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (TV Lohngruppenverzeichnis MTB II) in Betracht, worauf auch der Kläger sein Klagebegehren stützt. Im einzelnen bestimmt die Tarifnorm:

"Wird einem Arbeiter in anderen als in Vertretungsfällen (§ 9 Abs. 4 MTB II) vorübergehend eine andere, höher zu bewertende Tätigkeit, die ihn überwiegend in Anspruch nimmt, für mehr als zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage übertragen, so erhält er für die Dauer dieser Tätigkeit vom ersten Tage an bei Übertragung

- a) einer Tätigkeit, für die die Anlage 1 ein Tätigkeitsmerkmal enthält, den Lohn der dieser Tätigkeit entsprechenden Lohngruppe,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- b) einer nicht unter Buchstabe a) fallenden Tätigkeit eines Angestellten oder einer Person mit einer anderen Rechtsstellung eine Zulage von 10 vom Hundert des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 seiner Lohngruppe bzw. von 10 vom Hundert des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 seiner Lohngruppe."

Von der Anwendbarkeit dieser Tarifnorm geht in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht auch das Landesarbeitsgericht aus. Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist jedoch angesichts der vorliegenden Fallgestaltung nicht zwingend. Schon nach dem eindeutigen Wortlaut ihres einleitenden Satzes gilt die Tarifnorm nämlich nur "in anderen als in Vertretungsfällen", die ihrerseits gesondert in § 9 Abs. 4 MTB II geregelt sind. Dort ist als Vertretungsfall insbesondere die Übernahme der Tätigkeit beurlaubter Arbeiter oder anderer Bediensteter normiert. Es spricht viel dafür, daß auch vorliegend ein derartiger Vertretungsfall vorliegt und deswegen § 2 Abs. 4 TV Lohngruppenverzeichnis MTB II überhaupt nicht heranzuziehen ist. Unstreitig hat der Kläger nämlich im Anspruchszeitraum einen Omnibus gefahren, dessen Führung normalerweise dem Kraftfahrer H oblag. H hatte jedoch während dieser Zeit Urlaub. Gleichwohl kann aufgrund der Feststellungen der Vorinstanzen und des beiderseitigen Parteivortrages der Senat nicht darüber entscheiden, ob § 2 Abs. 4 TV Lohngruppenverzeichnis MTB II oder angesichts eines Vertretungsfalles § 9 Abs. 4 MTB II heranzuziehen ist. Letzteres wäre nur dann der Fall, wenn der Kläger als Urlaubsvertreter für den Kraftfahrer H tätig geworden wäre. Hingegen wäre mit den Vorinstanzen § 2 Abs. 4 TV Lohngruppenverzeichnis MTB II anzuwenden, wenn etwa der Kläger anstelle des eigentlichen Urlaubsvertreters oder deswegen eingesetzt worden ist, weil zusätzliche Arbeit anfiel bzw. der Omnibus während der Urlaubszeit des Kraftfahrers H eigentlich überhaupt nicht eingesetzt werden sollte. Diese rechtliche Differenzierung wirkt sich allerdings wegen des gleichen Inhalts der Tarifnormen für das Ergebnis dieses Rechtsstreits nicht aus.

- 6 -



- 6 -

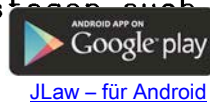
Für seine normale, dem Arbeitsvertrag entsprechende Tätigkeit als Kraftfahrer hat der Kläger Anspruch auf Entlohnung nach der Lohngruppe IV MTB II. Dies ergibt sich aus den Merkmalen der Fallgruppe 5.10 des Allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II, während ihm für das Fahren des Omnibusses Lohn nach der Lohngruppe III MTB II zusteht, wie im einzelnen aus den Merkmalen der Fallgruppe 5.5 der Lohngruppe III SV 2 a für Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung herzu-leiten ist.

Demgegenüber nimmt das Landesarbeitsgericht an, hinsichtlich der noch streitbefangenen Restforderung sei die Klage schon deswegen nicht begründet, weil der Kläger nach seinem Arbeitsvertrag auch zur Führung des Omnibusses verpflichtet gewesen sei. Das trifft zwar hinsichtlich der dem Kläger aufgrund des Arbeitsvertrages der Parteien obliegenden Verpflichtungen zu. Aus der arbeitsvertraglichen Pflicht des Klägers, auch den Omnibus zu fahren, ergeben sich jedoch entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts keinerlei vergütungsrechtliche Konsequenzen. Diese bestimmen sich vielmehr allein nach den heranzuziehenden tariflichen Bestimmungen.

Danach kommt es aber lediglich darauf an, ob dem Kläger die höherwertige Tätigkeit für mehr als zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage übertragen worden ist. Hierzu fehlt es an Feststellungen der Vorinstanzen. Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils hat der Kläger den Omnibus am 19. März 2 Stunden und 15 Minuten, am 20. März 2 Stunden und 45 Minuten, am 21. März 6 Stunden und 15 Minuten, am 22. März 9 Stunden und 30 Minuten und am 23. März 1979 eine Stunde gefahren. Damit hat der Kläger lediglich am 21. und 22. März 1979 überwiegend den Omnibus gefahren und damit eine höherwertige Tätigkeit ausgeübt. Das ist jedoch nach der anzuwendenden tariflichen Bestimmungen nicht ausreichend, da danach die höherwertige Tätigkeit über mehr als zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage hin ausgeübt worden sein muß. Außerdem muß danach die höherwertige Tätigkeit den



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

überwiegend in Anspruch genommen haben.

Dabei kann freilich entgegen der Annahme der Beklagten nicht ausschließlich auf den eigentlichen Fahrdienst abgestellt werden. Schon nach seinem Arbeitsvertrag obliegt dem Kläger neben dem Fahrdienst auch die Wartung und Pflege der zugewiesenen Fahrzeuge. Diese Pflicht trifft zudem jeden Kraftfahrer und auch die bei der Beklagten als Kraftfahrer eingesetzten Arbeitnehmer schon aufgrund ihrer Berufsstellung und Verantwortlichkeit für das jeweils zu führende Fahrzeug. Daher kann es entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten nicht darauf ankommen, daß der Kläger am 19., 20. und 23. März 1979 jeweils nur Omnibusfahrzeiten hatte, die einen geringen Teil seiner Arbeitszeit ausmachten. Vielmehr kommt es auch darauf an, ob und inwieweit weitere Teile seiner jeweiligen Tagesarbeitszeit auf die Wartung und Pflege des Omnibusses entfallen sind. Dazu hat der Kläger - wenn auch in allgemeiner Weise - gegenüber den Instanzgerichten vorgetragen, soweit er nicht den Omnibus gefahren habe, sei er an den genannten Tagen weitgehend mit dessen Wartung und Pflege beschäftigt worden, was von der Beklagten bestritten worden ist. Andererseits hat das Landesarbeitsgericht aber auch ohne prozessuale Rügen der Revision festgestellt, daß der Kläger in dem noch streitbefangenen Anspruchszeitraum neben dem Omnibus andere Kraftfahrzeuge, insbesondere den Volkswagen Passat, gefahren hat. Daher wird das Landesarbeitsgericht noch festzustellen haben, ob und inwieweit der Kläger am 19., 20. und 23. März 1979 über den eigentlichen Fahrdienst hinaus mit der Wartung und Pflege des Omnibusses beschäftigt worden ist. Erforderlichenfalls wird das Landesarbeitsgericht unter Anwendung des § 139 ZPO die Parteien insoweit zu einer Ergänzung bzw. Klarstellung ihres Vorbringens anzuhalten haben.

Weiter hat das Landesarbeitsgericht den Vortrag des Klägers unberücksichtigt gelassen, wonach er im Anspruchszeitraum auch zu weiteren Fahrten mit dem Omnibus in Bereitschaft gestanden habe. Dabei ist von § 18 Abs. 2 MTB II auszugehen, wonach einem Kraftfahrer auch Zeiten der Arbeitsbereitschaft bzw. Wartezeiten wie normale Arbeitszeiten zu vergüten sind.



Da der Kläger jedoch im Anspruchszeitraum unstreitig sowohl den Omnibus als auch andere Fahrzeuge gefahren hat, wird es insoweit entscheidend darauf ankommen, ob und inwieweit sich die Wartezeiten bzw. Zeiten der Arbeitsbereitschaft auf den Omnibus oder andere Fahrzeuge, z.B. den Volkswagen Passat, beziehen. Nur soweit sie sich auf den Omnibus beziehen, müssen sie auch der höher zu vergütenden Tätigkeit des Klägers, nämlich der Führung und Wartung des Omnibusses, zugerechnet werden. Soweit das nicht der Fall ist, weil sich die Wartezeiten auf ein anderes Kraftfahrzeug beziehen, bleiben sie ohne Berücksichtigung. Auch hierzu werden die Parteien ihr Vorbringen noch zu ergänzen und das Landesarbeitsgericht ihnen ggf. Auflagen nach § 139 ZPO zu machen haben. Kam hingegen an einem bestimmten Tag ein Einsatz des Klägers auf verschiedenen Kraftfahrzeugen in Betracht, so kommt es darauf an, in welchem zeitlichen Ausmaß sich Wartezeiten jeweils auf die verschiedenen Kraftfahrzeuge bezogen haben. Dabei verkennt der Senat nicht, daß das jeweils nicht immer absehbar und feststellbar ist. In solchen Fällen ist dann die Wartezeit bei möglichem Einsatz des Klägers auf zwei Kraftfahrzeugen, etwa dem Omnibus und dem Volkswagen Passat, zu teilen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen wird das Landesarbeitsgericht alsdann zu ermitteln haben, ob der Kläger am 19., 20. und 23. März 1979 überwiegend mit dem Fahren, der Wartung und Pflege des Omnibusses und auf dieses Kraftfahrzeug entfallenden Warte- und Bereitschaftszeiten beschäftigt worden ist. Ist das der Fall, so ist die Klage begründet. Hingegen kommt es entgegen der Meinung der Beklagten nicht entscheidend darauf an, ob dem Kläger der normalerweise von dem Kraftfahrer H geführte Omnibus förmlich übergeben worden ist. Allerdings läßt eine solche Übergabe Rückschlüsse dahin zu, daß, falls sie stattgefunden hat, der Kläger den Omnibus nicht nur fahren, sondern auch warten und pflegen sollte. Außerdem würde sie dafür sprechen, daß sich Wartezeiten des Klägers jedenfalls auch auf den

- 9 -

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der
Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Feller

Dr. Etzel

Griebeling

Scheerer

Lehmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)